



Vereinsstatuten

Statuten Ausgabe: 8.12.2018

ersetzt Ausgabe vom: 23.9.2014

1. Name und Sitz

Die Bläserphilharmonie Aargau (kurz „BPA“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

Die BPA hat zum Zweck, sinfonische Bläsermusik auf Höchstklassniveau zu präsentieren. Sie stellt sich aus Berufsmusikern, Instrumentallehrpersonen und versierten Amateurmusikanten zusammen.

3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die BPA kennt folgende Gruppierungen:

- a) Organisationsmitglied
- b) Orchestermitglied

3.1 Organisationsmitglied

Das Organisationsmitglied hilft mit bei den Vorbereitungen und Durchführungen der Konzerte und bei Anlässen.

Es hat Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Ein Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt, er beträgt max. Fr. 50.- pro Mitglied und Jahr.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird von der Generalversammlung bestätigt. Der Austritt hat schriftlich, ohne Begründung, per Ende Vereinsjahr zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

3.2 Orchestermitglied

Das Orchestermitglied tritt für die Dauer eines Projektes der BPA bei. Es kann gleichzeitig Organisationsmitglied sein.

Das Orchestermitglied ist kein Mitglied im Verein, hat daher keine Rechte und Pflichten und ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

4. Organe des Vereins

Die BPA hat folgende Organe mit den entsprechenden Funktionen:

- a) Generalversammlung (GV) und Mitgliederversammlung der Organisationsmitglieder
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Direktion/musikalische Leitung
- e) Passivmitglied

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Die GV ist das oberste Organ der BPA. Sie wird vom Vorstand einberufen:

- als ordentliche GV einmal jährlich im ersten Halbjahr zur Behandlung der statutari-
schen Geschäfte
- als ausserordentliche GV, wenn wenigstens ein Fünftel der Organisationsmitglieder
oder der Vorstand es für angezeigt hält

4.1.2 Die GV wird mind. 20 Tage zuvor durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behan-
delnden Traktanden einberufen (Mail, Brief).

4.1.3 Anträge sind dem Vorstand mind. 14 Tage zuvor schriftlich einzureichen. Nicht fristge-
recht eingereichte Anträge werden an der nächsten Versammlung behandelt.

4.1.4 Die GV behandelt u.a. folgende Geschäfte:

- Wahl Tagespräsident und Stimmenzähler
- Genehmigung Protokoll
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Festlegung Mitgliederbeitrag
- Rechnung und Erteilung Décharge an Vorstand
- Budget
- Jahresplanung

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Einzelne Ressorts kön-
nen auch in Personalunion geführt werden. Präsident sowie Ressorts Finanzen und Musik sind
fix zu belegen; die weiteren Ressorts werden vorstandsintern gebildet und besetzt.

Die Wahl des Vorstandes hat durch die Generalversammlung zu erfolgen (Einfaches Mehr der
anwesenden Mitglieder). Die Amtszeit beträgt ein Jahr und kann weitergeführt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Präsident wird an der Generalversammlung gewählt
(Einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder). Aufgaben-/Pflichtenhefte und Checklisten unter-
stützen den reibungslosen Ablauf der Vorstandsarbeit.

Der Präsident oder mind. 50 % der Vorstandsmitglieder laden zu Vorstandssitzungen ein. Ein
anwesendes Mitglied hat die Protokollführung zu übernehmen; die Protokolle sind innert max.
14 Tagen nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern abzugeben.

4.3 Revisoren

Die Revision hat jährlich durch zwei Personen zu erfolgen. Dabei sollen ein Mitglied der BPA sowie ein Vorstandsmitglied des Aarg. Musikverbandes AMV (welches nicht im Vorstand der BPA ist) verpflichtet werden. Stellt der Vorstand AMV keinen Revisoren wird eine externe Person verpflichtet. Die Wahl hat durch die Generalversammlung zu erfolgen (einfaches Mehr der anwesenden Personen). Die Amtszeit von einem Jahr kann weitergeführt werden.

4.4 Direktion/musikalische Leitung

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

4.5 Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag einzahlt. Das Passivmitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Vereinsjahr / Finanzen / Haftung

5.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.2 Für finanzielle Verpflichtungen sind kollektiv zu zweit der Präsident, Ressortleiter Musik und Ressortleiter Finanzen zeichnungsberechtigt. Wenn es dem Ablauf der Geschäfte dienlich ist kann die GV ein weiteres Vorstandsmitglied zur Kollektivunterschrift wählen.

5.3 Für die Verbindlichkeiten der Bläserphilharmonie Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann nur durch die GV erfolgen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an den Aarg. Musikverband und hat für ein ähnlich gelagertes Projekt eingesetzt zu werden.

6.3 Statutenregelung

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

6.4 Inkraftsetzung und Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. September 2014 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 8. Dezember 2018 angenommen.

Jedem Organisationsmitglied sowie dem Aarg. Musikverband (Präsident) ist ein Exemplar auszuhändigen.

Alle im Text verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Lupfig, Generalversammlung vom 8. Dezember 2018

Urban Bauknecht
Präsident

Markus Steimen
Musik / Vizepräsident